

N u t s = B l a t t .

No. 13.

Marienwerder, den 30sten März

1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Verfolg des Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1sten März a. c. und mit Bezug auf das von der gedachten Behörde, durch die Berliner Zeitungen erlassene Publikandum von demselben Tage, wird dem Publico durch eine besondere Beilage zu diesem Stück des Amts-Blattes, das Verzeichniß der am 1sten März a. c. stattgefundenen Verlosung gezogener Staatsschuldsscheine im Betrage von 850000 Rthlr. mitgetheilt.

Die in unserm Departement wohnenden Besitzer von dergleichen ausgelosten Staatsschuldsscheinen werden aufgefordert, solche Behufs Empfangnahme des Kapitalwerths bis zum 1sten Juli c. unserer Haupt-Kasse einzureichen.

Mit dem 1sten Juli c. hört die fernere Verzinsung dieser Staatsschuldsscheine auf, indem die Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) dem Tilgungs-Fonds zuwachsen. Es muß demnach mit den Staatsschuldsscheinen selbst auch der dazu gehörige Zins-Coupons, Serie VII No. 8., welcher die Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1838 bis 1sten Januar 1839 umfaßt, unentgeltlich abgeliefert werden, und wird, wenn solcher nicht beigebracht werden kann, für den fehlenden der Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldsscheins zurückbehalten werden, damit den etwanigen spätern Präsentanten dieses Coupons dessen Werth ausgezahlt werden kann. In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldsscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldsschein mit Nummer, Litera und Geldbetrag und mit der Zahl der mit ihm unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons zu spezifiziren.

Bei dieser Gelegenheit werden die Besitzer von solchen Staatsschuldsscheinen, welche bereits in der 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Verlosung zur Ziehung gekommen und resp. am 1sten Juli 1835, 2ten Januar und 1sten Juli 1836, so wie am 2ten Januar und 1sten Juli 1837 desgleichen am 2ten Januar 1838, zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisirung präsentirt worden sind, hiedurch von neuem aufgefordert, dieselben einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Zahlungs-Terminen ab, von denselben keine weitere Zinsen gezahlt,

die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Coupons viel mehr dereinst von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden müssen.

Marienwerder, den 26sten März 1838.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die durch das Amts-Blatt 1831 S. 378. und 379. erlassene Verfügung, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungen der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Graudenz in diesem Jahre auf den 18ten Juni und den 17ten September und die folgenden Tage angelegt worden sind. Wir fordern daher die nicht in einem Seminario zum Schulfache ausgebildeten Schulamtsbewerber auf, die in der obigen Verfügung genannten Zeugnisse uns baldigst entweder unmittelbar, oder durch die betreffenden Herren Schul-Inspektoren einzureichen, worauf wir bestimmen werden, ob ihnen die Erlaubniß, sich prüfen zu lassen, erteilt werden kann. Die interimistisch angestellten Schullehrer werden wir, wie bisher, zu diesen Prüfungen namenslich einberufen, und haben dieselben die ihnen Behufs der Prüfung von den Herren Ortsgeistlichen und Schul-Inspektoren über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugnisse versiegelt mitzubringen. Alle diejenigen, welche zu diesen Prüfungen einberufen oder zugelassen werden, haben sich den Tag vor dem festgesetzten Termine, also am 17ten Juni und am 16ten September c. in Graudenz einzufinden, sich bei dem Herrn Domherrn und Seminar-Direktor Dietrich daselbst zu melden, und sich so einzurichten, daß sie sich eine volle Woche zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, zur Ertheilung des Probe-Unterrichts in den Uebungsklassen des Seminars, und zur mündlichen Prüfung in Graudenz aufhalten können.

Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß zur Prüfung Niemand angenommen werden kann, der dazu nicht ausdrücklich von uns einberufen oder zugelassen ist, und daß diejenigen Schullehrer, welche zu den Prüfungen von uns einberufen sind, jedoch nicht ersteinen und ihr Ausbleiben nicht vorher genügend zu rechtfertigen vermögen, eine strenge Rüge zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 1ten März 1838.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bei Bepflanzung der öffentlichen Wege, sind in den letzten Jahren, die Bäume vielfach auf die äußere Graben-Seite oder in den Gräben selbst gesetzt.

Schon in der untern 20sten April 1810 an sämtliche Königl. Landräthe erlassenen Verfügung, deren Befolgung wir hiermit ausdrücklich in Erinnerung bringen, ist hervorgehoben, wie bei dieser Art der Bepflanzung ein Hauptzweck derselben, die Passage zu allen Zeiten gefahrlos zu machen, größtentheils vereitelt wird, indem die Reisende besonders bei nächtlicher Dunkelheit leicht dadurch verunglücken und in den angrenzenden unbefriedigten Gräben geworfen werden können. Eben so ist in der im Jahre 1828 erschienenen, vielfältig im hiesigen Departement verbreiteten Schrift:

„Anleitung zur zweckmäßigen Bepflanzung der Wege,, darauf aufmerksam gemacht, wie das Anpflanzen in den Gräben selbst, auch dem Wachsthum der Bäume hinderlich sei, so wie es denn einleuchtet, daß eine dem Zwecke vollkommen entsprechende Bepflanzung der Wege, nur dann erreicht wird, wenn die Bäume auf der innern Seite des Grabens stehen. Haben die Wege, ausschließlich des Grabens, eine Breite von 24 Fuß, so kann die Bepflanzung jederzeit innerhalb des Grabens stattfinden und nur bei schmälern Wegen kann, um wenigstens die Richtung der Wege zu bezeichnen, die Bepflanzung am äußern Rande des Grabens gestattet werden. Wir dürfen erwarten, daß in der Folge bei allen Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, diese Bestimmungen beachtet werden und nehmen zugleich Veranlassung, die in jeder Beziehung so nützliche Bepflanzung der Wege überhaupt von neuem auf das dringendste zu empfehlen.

Die Herren Landräthe fordern wir auf, ihre besondere Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden.

Marienwerder, den 17ten März 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

Da die unten genannten, seit längerer Zeit auf unbestimmte Zeit beurlaubten Individuen von der Garnison-Kompagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden dieselben hiedurch öffentlich aufgefordert, ihren jetzigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Regiment ungesäumt anzuzeigen.

Die bevorstehende Auflösung der Garnison-Kompagnie macht es nothwendig, von dem Aufenthalt dieser Leute sich Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 5ten März 1838.

Königlich 5tes Infanterie-Regiment.

Jäger: Johann Beyrer, Johann Jagusch, Wilhelm Krüger, Friedrich Matifius, Johann Romanowski, Andreas Schalla, Gottlieb Schmidka, Ludwig Thomas, Gottlieb Waschkewitz; Gemeine: Christoph Bizalski, Wilhelm Boy, Karl Büttner, Michael Czylinski, Johann Duddel, Adam Fens, Johann Geist, Mathias Gladowski, Michael Kalina, Friedrich Kruck, Johann Lemanski, Jakob Lubawski, Martin Lindenblatt, Michael Lingmann, Gottfried Lohse, Martin Makowski, Martin Pohl, Ludwig Podewils, Johann Rogalowski, Christian Smolinski, Johann Sawastki, August Schneider, Joseph Schwarz, Heinrich Schaz, Gottfried Uruß, Martin Wröbbel, Samuel Wiedeheßt.

A u f f o r d e r u n g

des 13ten Infanterie-ehemaligen 1sten Reserve-Regiments, an die Erbberechtigten des eisernen Kreuzes IIter Klasse.

Da in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1837 sämmtlichen Erbberechtigten des eisernen Kreuzes II. Klasse, und zwar:

denjenigen aus dem Feldzuge von 1813 jetzt gleich

„ „ „ „ 1814 zum 31sten März 1838

„ „ „ „ 1815 „ 7 Juli 1839.

jene Dekoration verliehen werden soll, so werden hiermit sämmtliche Erbberechtigte des Regiments aufgefodert, dem unterzeichneten Commando des hiedrigsten durch ihre vorgesezte Behörde den Erbberechtigungschein und ein von dieser Behörde ausgestelltes Führungs-Zeugniß unter Angabe des jetzigen Charakters, der Zeit des Eintritts in den Dienst und der mitgemachten Feldzüge und beigewohnten Schlachten, Gefechten ic. einzusenden.

Münster, den 14ten März 1838,

Commando des 13ten Infanterie-Regiments.